



ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

Aktuelles zum WAG 2018 und Fit and Proper-Tests

Mag. Helmut Mosser
Stv. Abteilungsleiter
Wertpapierunternehmen und Finanzinnovationen
Wien, 08. Mai 2025



RELEVANTE (RECHTS)GRUNDLAGEN

EUROPÄISCHE

- Art. 9 Richtlinie 2014/65/EU (MiFID) iVm Art. 88 und 91 Richtlinie 2013/36/EU (CRD)
- Kapitel II Abschnitt 1 (Art. 21 – 29) DelVO (EU) 2017/565: Organisatorische Anforderungen
- Richtlinie (EU) 2019/2034 (IFD)
- EBA/ESMA Leitlinie (EBA/GL/2021/06): Bewertung der **Eignung** von Mitgliedern des **Leitungsorgans** und Inhabern von **Schlüsselfunktionen**
- Leitlinien zur **internen Governance** gemäß der Richtlinie (EU) 2019/2034 (EBA/GL/2021/14)
- Leitlinien für eine **solide Vergütungspolitik** gemäß Richtlinie (EU) 2019/2034 (EBA/GL/2021/13)

NATIONALE

- § 12 WAG 2018 : **Geschäftsleitung** und Aufsichtsrat
- § 29 WAG 2018: **Allgemeine organisatorische Anforderungen**
- § 15 - § 24 WPFG: **Interne Unternehmensführung, Transparenz, Behandlung von Risiken und Vergütung**
- FMA-Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen – **FIT & PROPER RUNDSCHREIBEN**

- Mit Novellierung des **WAG 2018** (durch BGBl. I Nr. 237/2022 – in Kraft seit 01.02.2023)
 - Erweiterung der Konzessionstatbestände von Wertpapierfirmen auf sämtliche Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen gemäß MiFID (inkl. Halten von Kundengeldern und Kundenfinanzinstrumenten)
 - Erweiterte Anforderungen an fachliche Qualifikation von Geschäftsleitern und Schlüsselfunktionsinhaber betr. neue Wertpapierdienstleistungen/-nebendienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 WAG 2018
 - Z 6 – Ausführung von Aufträgen für Rechnung des Kunden
 - Z 7 – Handel für eigene Rechnung
 - Z 8 – Übernahme der Emission oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung
 - Z 9 – Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung
 - Z 10 – Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden (inkl. Depotverwahrung u.a.)
 - **Wertpapierfirmengesetz (§§ 15 bis 24 WPFG)**
 - Bestimmungen betreffend interne Unternehmensführung, Transparenz, Behandlung von Risiken und Vergütung gelten für Wertpapierfirmen der Klasse 2
- ➔ Anwendbarkeit der EBA/ESMA - Leitlinien und des FMA - Fit & Proper Rundschreibens

■ **Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes**

- Governance-Regelungen kommen abgestimmt auf individuelles Risikoprofil und Geschäftsmodell zur Anwendung
 - Größe des Instituts (nach Bilanzsumme), Ausmaß des verwahrten/verwalteten Kundenvermögens
 - Art und Komplexität der Geschäftstätigkeit sowie von angebotenen Produkten, Verträgen und Finanzinstrumenten
 - Organisationsstruktur und Risikoprofil des Unternehmens – allfällige Konzernzugehörigkeit

■ **Eignungsbewertungen** durch die Unternehmen

- Bewertung der individuellen Eignung der Mitglieder von Geschäftsleitung (und Aufsichtsrat)
 - Berücksichtigung der Position im Leitungsorgan und der damit verbundenen Anforderungen
 - Ausreichendes Maß an Kenntnissen, Fähigkeiten, Erfahrung und Zeitaufwand
 - Ausreichend guter Leumund und die Fähigkeit, aufrichtig, integer und unvoreingenommen zu handeln
- Bewertung der kollektiven Eignung des Leitungsorgans
 - Zusammensetzung der Geschäftsleitung umfasst ein ausreichendes Spektrum an Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen iHa die Tätigkeiten und Hauptrisiken des Unternehmens

■ **Ausreichendes Maß an Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen**

- Aktuelles Verständnis von Geschäft, Risiken und Governance-Regelungen des Unternehmens
- Konkrete theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen insb. in Bezug auf
 - Finanzmärkte und Wertpapierdienstleistungsgeschäfte
 - Rechtliche Anforderungen und Regulierungsrahmen
 - Strategische Planung, Verständnis der Geschäftsstrategie und des Geschäftsplans
 - Management der Hauptrisiken des Unternehmens (inkl. ESG-Risikofaktoren)
 - Buchhaltung und Rechnungsprüfung

■ **Fit & Proper Verfahren** durch die FMA

- Beurteilung der individuellen Eignung von Geschäftsleitern (und Aufsichtsratsvorsitzenden)
 - Beurteilung anhand nachgewiesener allgemeiner und beruflicher Ausbildung und Berufspraxis (inkl. Referenzauskünfte)
 - Bewertung von Leumund, Aufrichtigkeit und Integrität anhand (Verwaltungs-)Strafregister- und Konsultationsauskünften
 - Fit & Proper Test im Rahmen eines persönlichen Interviews mit auf Geschäftsmodell und Verantwortlichkeit abgestimmten Fragestellungen
- Beurteilung der kollektiven Eignung der Geschäftsleitung als Organ nach Bestellung des Mitgliedes

■ Kosten der Aufsicht - § 19 FMA-Behördengesetz

- Zuordnung/Aufteilung der Aufsichtskosten auf vier Rechnungskreise = Gesamtkosten der FMA
 - RK 1 Banken- RK 2 Versicherungs- RK 3 Wertpapier- RK 4 Pensionskassenaufsicht
- Abzug des gesetzl. Bundesbeitrags (€ 4,6 Mio.), Gebühreneinnahmen und geleisteter Vorauszahlungen
- Vorschreibung an Aufsicht unterliegenden nat. und jurist. Personen gemäß Kostenbestimmungen in den Aufsichtsgesetzen

■ Kosten der FMA aus dem Rechnungskreis Wertpapieraufsicht - § 89 WAG 2018

- Zuordnung/Aufteilung von Kosten der Wertpapieraufsicht auf Subrechnungskreise
 - SubRK 1 Meldepflichtige Institute SubRK 2 Emittenten SubRK 3 Wertpapierunternehmen
 - Weitere SubRK sind in anderen Aufsichtsgesetzen geregelt (z.B. InvFG, AIFMG, BörseG, BaSAG, MiCA-VVG)
 - Pauschalbetragsregelung für Crowdfunding-Dienstleister gemäß Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetz
- Aufteilung der Aufsichtskosten „*unter Beachtung des Verursacherprinzips und des volkswirtschaftlichen Interesses an einer funktionsfähigen Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen*“... „*nach der Kostenrechnung der FMA*“
- Kostenaufteilung innerhalb der Subrechnungskreise erfolgt nach Regelungen der **FMA-Kostenverordnung**.

- **Aufteilung der Kosten des RK 3 (Wertpapieraufsicht) auf die Kostenpflichtigen - § 1 Z 3 FMA-KVO**
 - Festlegung der Kostenpflichtigen - § 3 Abs. 1 Z 3 FMA-KVO
 - lit. c: „Erbringer von Wertpapierdienstleistungen“: Konzession als Wertpapierfirma oder WPDLU; Zweigstellen von EWR-WPF; AIFM und Verwaltungsgesellschaften, die Dienstleistungen auf Grundlage von Zusatzkonzessionen erbracht haben, u.a.
 - Einteilung von neun Subrechnungskreisen und Direktzuordnung der Crowdfunding-Dienstleister - § 13 FMA-KVO
 - Aufteilung der Kosten innerhalb des SubRK 3 auf Grundlage von Unternehmen zu meldender und von der FMA zu gewichtender „Referenzdaten“ - § 17 FMA-KVO
 - Definition der Referenzdaten als „Umsatzerlöse aus Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen“
- **Aufsicht über Portfolios verwaltende Wertpapierfirmen und Zumessung der Aufsichtskosten**
 - Aufteilung der Aufsichtskosten „*unter Beachtung des Verursacherprinzips ... nach der Kostenrechnung der FMA*“
 - Vorschreibung der Aufsichtskosten an Kostenpflichtige „*Erbringer von Wertpapierdienstleistungen*“
 - Sonderfall: Anlageverwaltung kollektiver Portfolios durch Wertpapierfirmen auf Grundlage einer Konzession gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 WAG 2018 im Licht der VwGH-Judikatur (Ra 2021/02/0176 vom 15.06.2023)
 - Status in den (Rechtsmittel)Verfahren zur Kostenvorschreibung

■ Vorlagepflichten

- Vorlage der Jahresabschlüsse, AzP bzw. gesonderten Prüfungsberichte
 - Frist: 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres
 - Konsolidierungspflichten beachten
- Meldung der KVO-Referenzdaten
 - Frist: 30. Juni 2025 (einheitlich) – für alle im Kalenderjahr 2024 abgeschlossenen Geschäftsjahre
 - Prüfung durch Abschlussprüfer bei Wertpapierfirmen
- Hat Umsatzerlöse aus allen Geschäften zu umfassen, welche als Dienstleistungen auf Grundlage der Konzession als Wertpapierunternehmen unter Aufsicht der FMA erbracht werden.
- Hat in voller Höhe der erwirtschafteten Erlöse zu erfolgen – Gewichtung gemäß § 17 FMA-KVO erfolgt durch FMA
- Bei pflichtwidrig nicht oder unvollständig erfolgter Meldung – behördliche Festsetzung der Datenbasis
 - Zuschlag von 5% (pro Jahr) auf letztvorliegende Datenmeldung
- Hinweis auf Säumnisgebühren im Fall verspäteter Berichtsvorlage oder Datenmeldungen

- Artikel 20 Verordnung (EU) 2014/596 - Marktmissbrauchsverordnung (MAR)
 - Verhaltensregeln für Personen, die „Anlageempfehlungen“ erstellen
 - Informationen
 - mit expliziten oder impliziten Empfehlungen oder Vorschlägen zu Anlagestrategien
 - in Bezug auf zum Handel an geregelten Märkten, MTF oder OTF zugelassene
 - Finanzinstrumente oder Emittenten,
 - die für Verbreitungskanäle oder die Öffentlichkeit vorgesehen sind
(einschließlich einer Beurteilung aktueller oder zukünftiger Werte oder Kurse solcher Instrumente)
- Delegierte Verordnung (EU) 2016/958 - Objektive Darstellung von Anlageempfehlungen und Offenlegung von Interessen und Interessenkonflikten
 - Identität der Empfehlungen erstellenden Personen
 - Allgemeine / Besondere Bedingungen für Wertpapierfirmen und sachverständige Personen
 - Regelungen für die direkte/zusammengefasste/veränderte Weitergabe von Empfehlungen
- Markterhebung der FMA (Mai - Juli 2025)
 - Rechtsgrundlage § 153 Abs.1 BörseG 2018
 - Durchführung durch FMA-Abteilung „Markt- und Börsenaufsicht“
 - Elektronischer Fragebogen (mit Tickboxen und überwiegend standardisierten Antwortmöglichkeiten)

FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz ■ Kontrolle ■ Konsequenz